

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktätlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$ , S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$ , S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$ , S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$ , S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$ , S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 86.

Leipzig, Mittwoch den 16. April 1913.

80. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Vorstand gibt hiermit bekannt, daß er die vom Badisch-Pfälzischen Buchhändler-Verband in dessen Hauptversammlung zu Karlsruhe am 6. April 1913 beschlossenen **Verkaufsbestimmungen** nach Maßgabe seines Schreibens an den genannten Verband vom 10. April 1913 genehmigt hat.

Die neuen Verkaufsbestimmungen haben folgenden Wortlaut:

Neben der für alle Deutschen Buchhändler gültigen Verkaufsordnung sind folgende Verkaufsbestimmungen für das Gebiet des Badisch-Pfälzischen Buchhändler-Verbandes gültig:

1. Jedes öffentliche Anbieten eines Abzuges oder Nachlasses vom Ladenpreise in ziffernmäßiger oder in unbestimmter Form ist verboten.
2. Auf Zeitschriften, Schulbücher im Einzelverkauf und Lehrmittel, sowie auf alle Verkäufe bis zum Gesamtbetrage von Mark 10 darf keinerlei Nachlaß gewährt werden, weder gegen bar noch in Rechnung.
3. Bei Verkäufen, die nicht unter § 2 fallen, darf bei Barzahlung (oder längstens halbjährlicher Begleichung) ein Nachlaß von 2% gegeben werden.
4. Ein Nachlaß bis zu 5% darf gewährt werden an Behörden, öffentliche und Anstaltsbüchereien mit Ausnahme der unter § 2 fallenden Verkäufe. Schulbücher jeder Art und zu jedem Ladenpreis dürfen bei gleichzeitigem Bezuge von mindestens 10 Stücken des gleichen Buches an Behörden und Lehranstalten mit höchstens 5% Nachlaß geliefert werden.
5. Die badischen Staatsbüchereien, welche ständige Mittel für Vermehrungszwecke von mindestens 10 000 M im Jahre haben, erhalten 7 $\frac{1}{2}$ % Nachlaß auf im Deutschen Reich, Osterreich-Ungarn und der deutschen Schweiz erschienene Druckwerke.

Von jedem Nachlaß sind auch hierbei ausgeschlossen: Zeitschriften, die mehr als 12mal jährlich erscheinen, Schulbücher, Karten, Lehrmittel und sämtliche Artikel, die vom Verleger mit weniger als 25% Rabatt geliefert werden.

6. Eine Nachlaßgewährung in Form von Sparmarken ist verboten. Alle Bücher verkaufende Handlungen, die einem derartigen Sparverein angehören, sind vielmehr verpflichtet, durch einen Anschlag in ihren Geschäftsräumen und im Schaufenster bekanntzugeben, daß bei Bücherverkäufen keine Sparmarken gewährt werden.

7. Für **gewerbsmäßige** Wiederverkäufer haben diese Bestimmungen keine Gültigkeit.

Leipzig, den 11. April 1913.

### Der Vorstand

#### des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Karl Siegismund.

Georg Frehenberg.

Curt Fernau.

Artur Seemann.

Mag Kretschmann.

Oscar Schmorl.

### Bekanntmachung.

Es sind in letzter Zeit an die Geschäftsstelle öfters Wünsche geäußert worden wegen besonderer Stellung von Anzeigen im Börsenblatt. Selbstverständlich wird die Geschäftsstelle solche Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigen. Aber wir machen darauf aufmerksam, daß nach § 11 eine Verpflichtung zur Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle nicht übernommen wird. Es wird sich deshalb empfehlen, bei Erteilung des Auftrages zu sagen, ob bei Nicht-Erfüllung der ausgesprochenen Wünsche der Auftrag zurückgegeben werden soll oder ob sich der Auftraggeber im Noifalle auch mit der Veröffentlichung an einem andern Tage oder an einer anderen Stelle einverstanden erklären will. Bei der Schnelligkeit, mit der das Börsenblatt fertig gemacht werden muß, ist eine Rückfrage in den meisten Fällen ausgeschlossen.

### Der Ausschuß für das Börsenblatt.

A. Meiner.

Paul Eger.